

**Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Leistungen zur
Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern**
nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder
gem. § 135 Abs. 2 SGB V (QSV)

Name:

LANR: BSNR:

Praxisanschrift:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ich besitze die Anerkennung als:

Facharzt für /
(Gebiet) (Datum)

Schwerpunkt: seit:

Zusatzbezeichnung: seit:

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) mit

.....
(N)BSNR, Name(n)

Angestellte(r) Ärztin/Arzt bei:

.....
(N)BSNR, Name(n)

ermächtigte(r) Krankenhausärztin/-arzt, Name des Krankenhauses:

Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung folgender Leistungen:

- GOP 20338, 20339, 20340 und 20377 bzw. 20378 EBM

Fachliche Voraussetzungen (§ 3 QSV)

- FA für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen/ Phoniatrie und Pädaudiologie

oder

- FA für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

und

- Zeugnisse über

- 50 elektrische Reaktionsaudiometrien (ERA) im Kindesalter

und

- 50 Hörschwellenbestimmungen mit altersbezogenen reaktions-, verhaltens-, und spielaudiometrischen Verfahren

und

- 25 Kindersprachtests entsprechend dem Sprachentwicklungsalter sowie selbständige Indikationsstellung, Anpassung und Überprüfung von Hörgeräten einschließlich Gebrauchsschulung im Kindesalter innerhalb der letzten 5 Jahre unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes.

und

- Nachweis von zehn themenspezifischen Fortbildungspunkten innerhalb von 2 Jahren vor Antragsstellung

Die entsprechenden Unterlagen liegen bei.

Anforderungen an die Praxisausstattung (§ 4 QSV)

- Folgende Anforderungen an die räumliche Praxisausstattung sind erfüllt:

- a. Schallreduzierter Raum (Störschallpegel kleiner 40 dB) zur Durchführung von Ton- und Sprachaudiometrien im freien Schallfeld
- b. Kinderaudiometer mit einer Mindestausstattung von fünf Audiometrielautsprechern mit Störschalllautsprecher(n) entsprechend DIN EN 60645, mindestens Klasse 2 (im Halbkreis angeordnet, 0 Grad, 45 Grad, 90 Grad, Mindestausgangsleistung 90 dB) passiv sprachsimulierendes Rauschen, Mindestabstand der Lautsprecher vom Patienten 1 m, Konditionierungsleuchten für jeden Richtungs Lautsprecher oder Bilddarbietung rechts und links, zweikanaliges Audiometer mit schmalbandigem frequenzspezifischem Prüfgeräusch sowie mindestens einer Powerbox mit einer Ausgangsleistung von mindestens 100 dB aktiv voraus
- c. Zweikanalige BERA für die Untersuchung(en) mittels elektrischer Reaktionsaudiometrie

- d. Testmaterial für Sprachaudiometrie gemäß des Sprachenentwicklungs-Alters (z.B. Mainzer, Oldenburger Kindersatztest, Göttinger Kindersprachtest) entsprechend DIN ISO 8253-3
- e. Binokulares Ohrmikroskop
- f. Möglichkeit zur Impedanzmessung (Tympanometrie und Stapediusreflexmessung).

Weitere Anforderungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 5 bis 8 QSV)

- Ich verpflichte mich, die weiteren Anforderungen an die Leistungserbringung gem. den §§ 5 bis 8 QSV zu erfüllen:
 - Umfang der Hörgeräteversorgung nach § 5 QSV
 - Organisatorische Anforderungen nach § 6 QSV
 - Anforderungen an die ärztliche Dokumentation nach § 7 QSV
 - Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung nach § 8 QSV

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die in der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung nach § 135 Abs. 2 SGB V aufgeführten Anforderungen erfülle und bin zur Überprüfung der organisatorischen und räumlichen Anforderungen mit einer Begehung meiner Praxisräume durch die von der Kassenärztlichen Vereinigung beauftragte Qualitätssicherungskommission einverstanden. Mir ist bekannt, dass für den Fall der Verweigerung der Einverständniserklärung die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen der Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern versagt bzw. widerrufen werden kann.

Datum

Stempel und Unterschrift
des Antragstellers

Im Falle der **Anstellung** Stempel und
Unterschrift des Ärztlichen Leiters
der Einrichtung/des MVZ bzw. des
Praxisinhabers

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt und abgerechnet werden. Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt werden.